

Amtliche Bekanntmachung Nr. 28/2016

3. ÄNDERUNGSSATZUNG

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath
(Gebührensatzung für die Friedhöfe)
vom 17.12.2013 in der Fassung vom 15.12.2015

Aufgrund von § 7 Absatz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f.) der Gemeindeordnung (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 05.07.2016 folgende Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe vom 17.12.2013 in der Fassung vom 15.12.2015 beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Herzogenrath vom 17.12.2013 in der Fassung vom 15.12.2015 wird wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Gegenstand:	Gebühr:
	Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten	
1	Reihengrabstätte für Verstorbene vor dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Zeit der Ruhefrist von 25 Jahren	120,00 €
2	Reihengrabstätte für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	305,00 €
3	Anonyme Reihengrabstätte für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	610,00 €
4	Reihengrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	1.110,00 €
5	Reihengrabstätten auf Rasenflächen mit Grabstele ohne Bepflanzung für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren nach besonderen Gestaltungsvorschriften	1.650,00 €
6	Urnenreihengrabstätte für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	240,00 €
7	Anonyme Urnenreihengrabstätte für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	480,00 €
8	Kammer in einer Urnenstele für den Zeitraum von 30 Jahren	715,00 €

Lfd. Nr.	Gegenstand:	Gebühr:
	Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten	
9	Doppelkammer in einer Urnenstele mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	1.710,00 €
9.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 9	57,00 €
10	Urnenreihengrab mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	780,00 €
11	Einzelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	1.410,00 €
11.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 11	47,00 €
12	Doppelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	2.820,00 €
12.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 12	94,00 €
13	Jede weitere Grabstelle für eine Grabstätte zu Pos. 12	1.410,00 €
13.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 13	47,00 €
14	Einzelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung auf Rasenflächen ohne Bepflanzung einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren nach besonderen Gestaltungsvorschriften	3.030,00 €
14.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 14	101,00 €
15	Doppelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung auf Rasenflächen ohne Bepflanzung einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren nach besonderen Gestaltungsvorschriften	6.060,00 €
15.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 15	202,00 €
16	Jede weitere Grabstelle für eine Grabstätte zu Pos. 15	3.030,00 €
16.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 16	101,00 €
17	Tiefenwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	2.190,00 €
17.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu	73,00 €

Pos. 17		
Lfd. Nr.	Gegenstand:	Gebühr:
	Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten	
18	Tiefenwahlgrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	2.940,00 €
18.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 18	98,00 €
19	Urneneinzelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	420,00 €
19.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 19	14,00 €
20	Urnen-doppelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	1.410,00 €
20.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 20	47,00 €
21	Urnenreihengrab mit liegender Gedenktafel in besonderer Lage unter Bäumen einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	930,00 €

Bestattungen und Beisetzungen:		Gebühr:
22	Sargbeisetzung für Verstorbene vor dem vollendeten 5. Lebensjahr	75,00 €
23	Sargbeisetzung für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr	380,00 €
24	Sargbeisetzung in einer Grabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	420,00 €
25	Erste Beisetzung in einer Tiefenwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	540,00 €
26	Erste Beisetzung in einer Tiefenwahlgrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	540,00 €
27	Aschenbeisetzung in einer Urnenstele	85,00 €
28	Aschenbeisetzung in einer Urnengrabstätte	135,00 €
29	Aschenbeisetzung in einer Erdgrabstätte	165,00 €
30	Zuschlag auf die Gebühr der Positionen 22-26 bei Bestattungen an Samstagen und außerhalb der festgelegten Bestattungszeiten	255,00 €

	Bestattungen und Beisetzungen:	Gebühr:
31	Zuschlag auf die Gebühr der Positionen 27-29 bei Bestattungen an Samstagen und außerhalb der festgelegten Bestattungszeiten	155,00 €

	Umbettungen und Ausgrabungen:	Gebühr:
32	Die Gebühren für Umbettungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Davon ausgenommen sind Einbettungen sowohl von Särgen als auch von Urnen.	
33	Einbettung eines Sarges in eine Erdgrabstätte	380,00 €
34	Einbettung einer Urne in einer Urnengrabstätte	135,00 €
35	Einbettung einer Urne in einer Erdgrabstätte	165,00 €

	Sonstige Gebühren:	Gebühr:
36	Benutzung einer Leichenzelle oder Leichenkühlzelle	110,00 €
37	Benutzung einer Trauerhalle	190,00 €
38	Einbau einer liegenden Gedenktafel im Format 0,30m x 0,40m zu Pos. 17 durch die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung	115,00 €
39	Einbau einer liegenden Gedenktafel im Format 0,50m x 0,40m zu Pos. 4 und Pos. 9 durch die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung	120,00 €
40	Einbau einer liegenden Gedenktafel im Format 0,80 m x 0,70 m zu Pos. 14 durch die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung	140,00 €
41	Sondergenehmigung für das Befahren der Friedhofswege (bei Vorliegen einer Schwerbehinderung von mindestens 70 Prozent)	0,00 €
42	Genehmigung der Zulassung für gewerbetreibende Betriebe für die Dauer von 5 Jahren	82,00 €
43	Genehmigungsgebühr für Grabmale auf Grabfluren mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften	82,00 €

Artikel II

Die vorstehende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath (Gebührensatzung für die Friedhöfe) vom 17.12.2013 in der Fassung vom 15.12.2015 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderungssatzung vom 05.07.2016 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath (Gebührensatzung für die Friedhöfe) vom 17.12.2013 in der Fassung vom 15.12.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 05.07.2016 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 05.07.2016

Christoph von den Driesch
Bürgermeister